

Schweizer Soldaten haben ihr Gewehr im Schlafzimmer.

FALSCH!

Armeeangehörige sind gesetzlich verpflichtet, ihre persönliche Armeewaffe sicher aufzubewahren. Sie muss zu Hause diebstahlsicher gelagert werden und darf für Dritte – dazu gehören auch Familienmitglieder – weder sichtbar noch frei zugänglich sein. Beim Sturmgewehr muss der Verschluss getrennt von der Waffe aufbewahrt werden. (*Artikel 25 und 112 Militärgesetz, Ziffer 96 Reglement Organisation der Ausbildungsdienste*)

Übrigens: Auch zivile Waffen und Munition sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. (*Artikel 26 Waffengesetz*)

Die strenge schweizerische Waffengesetzgebung ist darauf ausgerichtet, Missbräuche zu bekämpfen. Das 2008 verschärfte Waffengesetz, das Militärgesetz und die entsprechenden Verordnungen regeln alles, was vernünftigerweise für die Sicherheit im Umgang mit Waffen geregelt werden kann.

**Albaner kaufen in
der Schweiz viele
Pistolen.**

FALSCH!

Oder zumindest nicht legal... Der Erwerb, der Besitz und das Tragen von Waffen und Munition sowie das Schiessen mit Waffen ist den Angehörigen folgender Staaten verboten: Albanien, Algerien, Sri Lanka, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Türkei. Der Bundesrat kann diese Liste bei Bedarf erweitern. (*Artikel 7 Waffengesetz, Artikel 12 Waffenverordnung*)

Die strenge schweizerische Waffengesetzgebung ist darauf ausgerichtet, Missbräuche zu bekämpfen. Das 2008 verschärfte Waffengesetz, das Militärgesetz und die entsprechenden Verordnungen regeln alles, was vernünftigerweise für die Sicherheit im Umgang mit Waffen geregelt werden kann.

In der Schweiz kann jeder problemlos eine gefährliche Pump Action kaufen.

FALSCH!

Je nach Art der Waffe besteht eine Meldepflicht, eine Bewilligungspflicht oder ein Verbot. Der Kauf eines Schmetterlingsmessers oder einer Serief Feuerwaffe ist verboten und nur mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung möglich. Der Kauf einer Pistole oder eines Vorderladerrevolvers (pump action) bedingt einen Waffenerwerbsschein. Dafür ist beim kantonalen Waffenbüro ein Auszug aus dem Strafregister und die Kopie eines Passes oder einer Identitätskarte einzureichen. Sogar der Kauf eines Kaninchentöters oder eines Sportgewehrs wird registriert: eine Kopie des Kaufvertrages muss an das kantonale Waffenbüro gesendet werden. (*Artikel 8ff, 11, 28b Waffengesetz, Artikel 71 Waffenverordnung*)

Die strenge schweizerische Waffengesetzgebung ist darauf ausgerichtet, Missbräuche zu bekämpfen. Das 2008 verschärfte Waffengesetz, das Militärgesetz und die entsprechenden Verordnungen regeln alles, was vernünftigerweise für die Sicherheit im Umgang mit Waffen geregelt werden kann.

**Jeder Querulant kann
sich in der Schweiz
bewaffnen.**

FALSCH!

Kein Waffenerwerbsschein erhalten minderjährige oder entmündigte Personen; Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden; Personen, die für eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekannt sind; Personen, die wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind.

Und die zuständige Behörde kann Waffen jederzeit beschlagnahmen und einziehen, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht. (*Artikel 8 und 31 Waffengesetz*)

Die strenge schweizerische Waffengesetzgebung ist darauf ausgerichtet, Missbräuche zu bekämpfen. Das 2008 verschärfte Waffengesetz, das Militärgesetz und die entsprechenden Verordnungen regeln alles, was vernünftigerweise für die Sicherheit im Umgang mit Waffen geregelt werden kann.

**Schweizer Waffen
sind nicht registriert.**

FALSCH!

Jeder Kanton führt ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Schusswaffen. Somit ist sicher gestellt, dass alle nach der Verschärfung des Waffengesetzes im Dezember 2008 in der Schweiz legal erworbenen Waffen zurückverfolgt werden können. Die kantonalen Meldestellen erteilen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. (*Artikel 31b, 32a Waffengesetz*)

Was es in der Schweiz nicht gibt, ist ein zentrales Waffenregister, das beim Bund geführt wird. Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine Zentralisierung der kantonalen Register keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit bringt, sondern lediglich hohe Kosten verursacht. (*Botschaft zur Volksinitiative „für den Schutz vor Waffengewalt“ vom 16.12.2009*)

Die strenge schweizerische Waffengesetzgebung ist darauf ausgerichtet, Missbräuche zu bekämpfen. Das 2008 verschärfte Waffengesetz, das Militärgesetz und die entsprechenden Verordnungen regeln alles, was vernünftigerweise für die Sicherheit im Umgang mit Waffen geregelt werden kann.